



INFORMATION ENERGETHIKGEWERBE

(Freies Gewerbe „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit (Energetik) mittels Methode.....“)

I. Berechtigungsumfang - Rechtsfolgen der Überschreitung

1. Berechtigungsumfang

Ein Hilfesteller-(Energetiker-)Gewerbe berechtigt grundsätzlich nur zur Anwendung solcher Methoden, die lediglich den „Wohlfühlbereich“ ansprechen. Da es sich um ein freies Gewerbe handelt, ist ein *Eingriff in Vorbehaltsbereiche reglementierter Berufe* - unabhängig davon, ob diese als *Gesundheitsberufe* von der Gewerbeordnung ausgenommen sind oder als *gesundheitsbezogene Berufe* der Gewerbeordnung unterliegen - **verboten**. Eine Gewerbeanmeldung für „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen und energetischen Ausgewogenheit (Energetik) mittels Methode....“ ist daher nur dann zulässig, wenn die jeweils für die Hilfestellung einzusetzende Methode *im Wohlfühlbereich ohne Eingriff* in die Vorbehaltsbereiche der reglementierten Berufe angewendet werden kann.

Besondere Gefahr unzulässiger Eingriffe in reglementierte Berufe besteht insbesondere hinsichtlich solcher

- von der Gewerbeordnung ausgenommener Tätigkeiten, die dem Ärztegesetz, Tierärztegesetz, MTD-Gesetz, Psychologengesetz, Psychotherapiegesetz und dem Ziviltechnikergesetz unterliegen und
- der Gewerbeordnung unterliegender Tätigkeiten, die den Gewerben der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46 GewO 1994) der Massage (§ 94 Z 48 GewO 1994) und den Technischen Büros-Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure - § 94 Z 69 GewO 1994) vorbehalten sind.

2. Rechtsfolgen der Überschreitung des Berechtigungsumfangs

Überschreitungen des Gewerbeumfangs durch unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich reglementierter Gewerbe sind genauso zu behandeln wie eine unbefugte Ausübung dieser Berufe. In der Regel wird auch schon das bloße *Ankündigen* (Inserate, Internet, Flugzettel usw.) der Ausübung gleichgehalten.

Rechtsfolgen der Überschreitung des Gewerbeumfangs können sein:

- Verwaltungsstrafen: unbefugte Gewerbeausübung bis zu € 3.600.-; unbefugte Ausübung ärztlicher Tätigkeiten bis zu € 3.630.- (ab dem dritten Mal bis zu € 21.800.--) usw.
- Unterlassungsklagen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) mit Antrag auf Urteilsveröffentlichung. Unbefugte Eingriffe in Vorbehaltbereiche anderer Berufe stellen eine sittenwidrige Handlung dar. Klagsberechtigigt sind alle von dem Eingriff betroffenen Berufsangehörigen. Der Kostenrahmen bewegt sich dabei von ca. € 2.000.- oder 3.000,- (bei sofortiger Unterlassungserklärung) bis zu zehntausenden Euro bei Durchführung eines Wettbewerbsprozesses mit Veröffentlichung des Urteils.
- Strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung wegen Kurpfuscherei: Bei gewerbsmäßiger Ausübung ärztlicher Tätigkeiten ohne ärztliche Ausbildung kann eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Monaten oder eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagsätzen verhängt werden. Kurpfuscherei wird auch durch eine Heilbehandlung realisiert, die nicht in der Umsetzung anerkannter medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse sondern „alternativer“ Methoden besteht.

II. Überblick über die Abgrenzungen zu reglementierten Berufen¹⁾

1. Nicht der Gewerbeordnung unterliegende Berufe

1.1 Ärztegesetz

(BGBl.I Nr. 169/1998 idF BGBl.I Nr. 156/2005)

Der Vorbehaltbereich nach § 2 Ärztegesetz entspricht u.a. folgenden Merkmalen:

- medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisbereich;
- Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten und Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind; („Diagnose“)
- die Beurteilung dieser Zustände bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel (EKG, EEG, Röntgen);
- die Behandlung solcher Zustände („Therapie“);
- die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;
- die Vorbeugung von Erkrankungen; („Prophylaxe“)
- die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;
- die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln.

¹ Entnommen dem Merkblatt des Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes betr. „Energethiker - Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen“ - http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=516727&StID=249527

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich sind jedenfalls folgende Tätigkeiten betreffend Menschen²:

- Anamnese zur Feststellung einer Erkrankung oder einer diesbezüglichen Exposition, Diagnose derselben, Anbieten und Durchführung von Therapien zur Heilung oder Linderung von Krankheiten oder als Prophylaxe zur Verhinderung einer Erkrankung.
- Homöopathie
- Therapie nach Dr. Hahnemann = Anwendung der klassischen Homöopathie
- Anwendung der Methoden der traditionellen chinesischen Medizin (TCM) oder der ayurvedischen Medizin u.dgl.
- Amsat-Diagnose-Therapie
- Allergiebehandlungen z.B. mittels Huna-Praktik
- Anwendung von Hypnose
- Hippotherapie
- **Irisdiagnose**
- **Magnetfeldtherapie**
- Mineralstofftherapie nach Dr. Schüssler („Schüsslersalze“)
- Antlitztherapie nach Dr. Hickethier („Sonnerschau“)
- Mototherapie, Motopädie
- Raucherentwöhnung zB. mittels Elektrostimulation

Nicht als Eingriff in den Ärztevorbehalt, aber als unzulässige Heilbehandlung ist die Therapie nach Dr. Clark (Feststellung de Vorhandenseins von Körpergiften und Parasiten mittels Bioresonanzgeräts [Synchrometer] und Behandlung mittels „Zapper“) anzusehen. Gleiches gilt für hinsichtlich „Rolfing“ (Behandlung von Fehlhaltungen des Körpers bzw. von psychischen Leiden durch eine Kombination von Bindegewebsmassage und Haltungstraining nach Ida Rolf).

1.2 Tierärztegesetz³

Bundesgesetz vom über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung - BGBl. Nr. 16/1975 idF BGBl. I Nr. 135/2006

Die hier interessierenden, den Tierärzten gemäß § 12 TierärzteG vorbehaltenen Tätigkeiten sind:

- Untersuchung und Behandlung von Tieren
- Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren
- operative Eingriffe an Tieren
- Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren
- Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich sind jedenfalls folgende Tätigkeiten betreffend Tiere:

Anamnese zur Feststellung einer Erkrankung oder einer diesbezüglichen Exposition, Diagnose derselben, Anbieten und Durchführung von Therapien zur Heilung oder Linderungen von Krankheiten oder als Prophylaxe zur Verhinderung einer Erkrankung.

² Eingelegt durch RUP/WKW

³ Eingelegt durch RUP/WKW

Auch die Anwendung homöopathischer Mittel oder der Methoden der traditionellen chinesischen Medizin (TCM) oder der ayurvedischen Medizin u.dgl.⁴ fällt darunter.

Als weitere unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich sind sinngemäß hier nicht genannte, oben bei den *Human*medizinern als unzulässig angeführte Tätigkeiten an Tieren zu bewerten.

Die unbefugte Ausübung der den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten ist als Verwaltungsübertretung mit bis zu € 4.360,- strafbar.

Die energetische Hilfestellung darf im Übrigen nur an gesunden Tieren erfolgen. Zeigt das Tier Verhaltensauffälligkeiten, ist vor der Anwendung energetischer Methoden die *Diagnose eines Tierarztes* einzuholen. Weist das Tier nämlich Anzeichen einer Erkrankung auf, ist es unverzüglich - erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes - zu versorgen. Die unterlassene Heilbehandlung eines Tiers bewirkt eine Vernachlässigung der erforderlichen Betreuung, welche für das Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein kann und ist entsprechend dem Tierschutzgesetz als Tierquälerei zu qualifizieren und mit Verwaltungsstrafe bis zu € 7.500.--, in schweren Fällen mindestens mit € 2.000.- zu ahnden.

Tierquälerei kann auch zu einer strafgerichtlichen Verurteilung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen führen.

1.3 MTD-Gesetz

(Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste BGBl. Nr. 460/1992 idF BGBl. Nr. 327/1996)

Berührungspunkte ergeben sich insbesondere hinsichtlich des physiotherapeutischen Dienstes. Dieser umfasst die eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung im intra- und extramuralen Bereich, unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Hiezu gehören insbesondere mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von **Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie**, Heilmassage, Lymphdrainage, **Reflexzonentherapien, Ultraschalltherapie** weiters aller **elektro-, thermo-, foto-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen**. Weiters umfasst er die Beratung Gesunder in den genannten Gebieten.

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich medizinisch-technischer Berufe sind z.B.:

Die Anwendung von Chiropraktik, Cranio-Sacraler Osteopathie, Cranio-Sacraler Impulsregulation, Atemtherapie, Akupressur, Laserakupunktur, Hippotherapie, Mototherapie, Motopädie, Diät- und Ernährungsberatung u.a.m.

1.4 Psychologengesetz

(BGBl. Nr. 360/1990 idF BGBl. I Nr. 67/2003)

Die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens ist die durch den Erwerb fachlicher Kompetenz im Sinne dieses Bundesgesetzes erlernte Untersuchung,

⁴ Eingefügt durch RUP/WKW

Auslegung, Änderung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens von Menschen unter Anwendung wissenschaftlich-psychologischer Erkenntnisse und Methoden. Die Ausübung des psychologischen Berufes umfasst insbesondere die klinisch-psychologische Diagnostik hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen sowie sich darauf gründende Beratungen, Prognosen, Zeugnisse und Gutachten, die Anwendung psychologischer Behandlungsmethoden zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation von Einzelpersonen und Gruppen oder die Beratung von juristischen Personen sowie die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Gebieten und die Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte.

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich der Psychologen sind zB.

Entspannungstraining nach Jacobsen (Progressive Muskelrelaxation), Beratung zu gesunder Lebensführung, arbeitspsychologische Untersuchungen, Bewusstseinsschulungen u.a.m.

1.5 Psychotherapiegesetz

(BGBl. Nr. 361/1990 idF BGBl. I Nr. 68/2003)

Die Ausübung der Psychotherapie ist die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit dem Ziel bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern.

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich der Psychotherapeuten sind zB.

Entspannungstraining nach Jacobsen (Progressive Muskelrelaxation), Beratung zu gesunder Lebensführung, Hypnose, Hunapraktik, Neuro-linguistisches Programmieren - NLP), Coaching u.a.m.

1.6 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmG⁵

(Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und zum Heilmasseur - BGBl. I Nr. 169/2002 idF BGBl. I Nr. 90/2006)

Der Beruf als *medizinischer Masseur* darf nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Kranken- und Kuranstalten zu Ärzten freiberuflichen Physiotherapeuten sowie sonstigen im Gesetz angeführten Institutionen und Einrichtungen ausgeübt werden und ist daher hier nicht von Interesse.

Hingegen kann die Berufsausübung als **Heilmasseur / Heilmasseurin** auch *freiberuflich* erfolgen. Der Beruf umfasst gemäß § 29 MMHmG wie schon beim Medizinischen Masseur die eigenverantwortliche Durchführung von klassischer Massage, Packungsanwendungen, Thermo-therapie, Ultraschalltherapie und Spezialmassagen zu Heilzwecken

⁵ Eingefügt durch RUP/WKW

insbesondere manuelle Lymphdrainage, Reflexzonenmassage und Akupunktmassage nach ärztlicher Anordnung.

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich des Heilmasseurs sind insbesondere:

Tätigkeiten, die sich nicht im bloß *vollflächigen* Handauflegen (ohne Ausübung eines Drucks) erschöpfen, sondern die in über die Körperoberfläche streichenden, knetenden, massierenden oder (sanften) Druck (Akupunktmassage) auf bestimmte Körperstellen ausübenden manuellen oder apparativen Manipulationen mit oder ohne Anwendung von Hilfsmitteln (z.B. öligen Substanzen) zu Therapiezwecken bestehen.

1.7 Ziviltechnikergesetz

(BGBl. Nr. 156/1994 idF BGBl. I Nr. 164/2005)

Ziviltechniker sind Personen, die auf technischen, naturwissenschaftlichen, montanistischen oder auf Fachgebieten der Bodenkultur freiberuflich tätig sind. Ziviltechniker sind zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden und treuhänderischen Leistungen insbesondere zur Vornahme von Messungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen, berechtigt.

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich der Ziviltechniker sind insbesondere:

Durchführung von Messungen und/oder Erstellung von Gutachten im Bereich hochfrequenter Schwingungen (Elektrosmog) durch „Raumenergethiker“.

2. Der Gewerbeordnung unterliegende Berufe

2.1 Lebens- und Sozialberatung, Ernährungsberatung, sportwissenschaftliche Beratung

(reglementiertes Gewerbe - § 94 Z 46 iVm § 119 GewO 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006)

Das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung umfasst die Beratung und Betreuung von Menschen in **Problem- und Entscheidungssituationen**. Der/die Lebens- und Sozialberater/in trägt dazu bei, belastende oder schwer zu bewältigende Situationen zu erleichtern, zu verändern und einer Lösung zuzuführen. Er/sie unterstützt und berät Einzelne, Paare, Familien, Teams und Gruppen beim Erarbeiten von Lösungen zur Erreichung von positiven Veränderungen, berät, betreut und begleitet diese Personengruppen in Entscheidungs- und Problemsituationen.

Bei entsprechender universitärer Ausbildung darf der LSB auch Ernährungsberatungen und sportwissenschaftliche Beratungen durchführen.

Die Beratung wird vorwiegend in Einzelpraxen, aber auch in Beratungsstellen angeboten. Beratungsfelder sind dabei vorwiegend:

- Persönlichkeitsberatung
- Kommunikationsberatung
- Konfliktberatung, Mediation

- Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung
- Scheidungsmediation
- Erziehungsberatung
- Berufsberatung, Karriereberatung, Mobbingberatung, Coaching
- Sexualberatung
- Sozialberatung, Gruppenberatung, Supervision
- Krisenintervention, Bewältigung von Krisen

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich in das Gewebe der Lebens- und Sozialberatung sind u.a.:

Das Anbieten und Durchführen von (Familien-)Aufstellungen, persönlichkeitsbezogene Beratungsleistungen zu aktuellen Lebenssituationen, **Mentaltraining (z.B. nach Tepperwein)**, Bewusstseinschulungen, Entwicklung des Persönlichkeitspotentials, Neuro-linguistische Programmierung NLP), Coaching, Vitamin und Ernährungsberatung.

2.2 Gewerbliche Massage⁶

(reglementiertes Gewerbe - § 94 Z 48 GewO 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006)

Dem gewerblichen Masseur entspricht folgendes u.a. der Europäischen Kommission notifiziertes Berufsbild:

- Erstellung von Sicht- und Tastbefunden
- Anwendung der Klassischen Massage
- Anwendung der Reflexzonenmassage
- Anwendung der Segmentmassage
- Anwendung der Bindegewebsmassage
- Anwendung von Asiatischen Massagetechniken (z.B. Akupunktmassage, Shiatsu, Nuad usw.)⁷
- Anwendung der Lymphdrainage
- Anwendung der Sportmassage
- Anwendung sonstiger gebräuchlicher Massagen
- Verabreichen von Unterwassermassagen
- Anwendung von apparativen Massagen, Bestrahlung und Solarien
- Durchführung von Bewegungsübungen - Atemübungen
- Aufbereitung und Vorbereitung von Packungen, Wickeln und Kompressen
- Anwendung von Wirkstoffpräparaten in der Massage
- Anwendung der Aromatherapie
- Durchführung von Zellulite-(Cellulite-)Behandlungen manuell und apparativ⁸

Der gewerbliche Masseur ist **nicht** berechtigt, Heilbehandlungen durchzuführen. Insbesondere auch nicht Massagen an Personen, bei denen nicht **zuvor** durch eine fachlich

⁶ Eingefügt durch RUP/WKW

⁷ **Anmerkung:** Seit Inkrafttreten der Massage-Verordnung, BGBl II Nr. 68/2003 am 29.1.2003 ist die Ausübung von ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen wie Shiatsu und sonstigen derartigen Systemen nur zulässig, wenn hierfür die in § 1 Abs. 3 der Massage-V festgelegten zusätzlichen Qualifikationen nachgewiesen werden. Schon erlangte Berechtigungen sind nicht davon erfasst.

⁸ **Anmerkung:** Die Durchführung von Zellulite(Cellulite-)Behandlungen ist auch mit einer Gewerbeberechtigung für Kosmetik zulässig

kompetente Stelle (Arzt) festgestellt wurde, dass die zu massierende Person körperlich gesund ist oder zumindest keine Kontraindikation hinsichtlich der anzuwendenden Massagemethode besteht.

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich des gewerblichen Masseurs sind insbesondere:

Tätigkeiten, die sich nicht im bloß *vollflächigen* Handauflegen (ohne Ausübung eines Drucks) erschöpfen, sondern die in über die Körperoberfläche streichenden, knetenden, massierenden oder (sanften) Druck (Akupunktmassage) auf bestimmte Körperstellen ausübenden manuellen oder apparativen Manipulationen mit oder ohne Anwendung von Hilfsmitteln (z.B. öligen Substanzen) an *gesunden* Menschen bestehen.

So stellt etwa die Anwendung *Dorn-Breuss-Methode* (Streichen mit Johanniskrautöl entlang der Wirbelsäule) einen Eingriff in das Masseurgewerbe dar. Gleiches gilt für die Akupunktmassage nach Penzel.

Unzulässig sind weiters Tätigkeiten, bei denen durch Wärmeinwirkung und damit verbundener Optimierung der Durchblutung der Muskulatur oder der Haut ein der Massage oder zumindest der Schönheitspflege gleichkommender Effekt erzielt wird, wie Hotstone-Behandlung (La Stone-Therapie), Körperwickel zB. mit Kräutern sowie Tätigkeiten, die dem Masseurgewerbe oder dem Kosmetikgewerbe vorbehaltenen Kenntnisse der Hygiene erfordern.

2.3 Technische Büros-Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)⁹

(reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Z 69 GewO 1994)

Das Gewerbe der Technischen Büros umfasst insbesondere die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung, Überwachung der Ausführung und Abnahme von Projekten, Prüfung der projektgemäßen Ausführung und die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten.

Unzulässige Eingriffe in den Vorbehaltsbereich der Technischen Büros sind insbesondere:

Durchführung von Messungen und/oder Erstellung von Gutachten im Bereich hochfrequenter Schwingungen (Elektrosmog) durch „Raumenergethiker“.

Stand: 15. März 2007

Diese Unterlage ist ein Produkt der Wirtschaftskammer Wien - urheberrechtlich geschützt.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Wien, 1010 Wien, Stubenring 8-10
Tel. Nr.: (01) 51450-1010

Die Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Wien ist ausgeschlossen.

⁹ Eingefügt durch RUP/WKW

BESTÄTIGUNG

Ich,, geb. am,
bestätige hiermit, die Unterlage „INFORMATION ENERGETHIKGEWERBE“ der
Wirtschaftskammer Wien erhalten zu haben und habe den Inhalt dieser Information zur
Kenntnis genommen.

Wien, am

.....
(Unterschrift)